



# Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert zum

## Thema *Polizei*

Die Polizei hat die Aufgaben, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und bei Straftaten zu ermitteln. Im Rahmen dieser Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt die Polizei eine Vielzahl von personenbezogenen Daten. Dabei ist sie zum Schutz Ihrer Persönlichkeitsrechte an gesetzliche Regelungen gebunden.

Der Bayerische Landesbeauftragte  
für den Datenschutz, Dr. Thomas Petri  
heißt Sie *Willkommen*

Mit dieser Broschüre möchte ich Sie über das Thema Datenschutz bei der Bayerischen Polizei informieren. Anhand eines interessierten Lesers fiktiver Zeitungsartikel begleite ich Sie durch verschiedene Bereiche der polizeilichen Arbeit und versuche die jeweils

# Grundrecht

**Datenschutz ist ein Grundrecht.** Als Bestandteil des Persönlichkeitsrechts ist Datenschutz eine Grundvoraussetzung für einen freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat. Betroffene Personen haben Datenschutzrechte: Sie können Auskunft über gespeicherte Daten und den Zweck der Datenverarbeitung beanspruchen. Sie können außerdem verlangen, dass rechtswidrig gespeicherte oder nicht mehr erforderliche Daten gelöscht werden.

**Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hilft Ihnen,** diese Rechte gegenüber bayerischen öffentlichen Stellen durchzusetzen. Dazu kann er Beschwerden von Bürgern nachgehen und Behörden kontrollieren. Er ist völlig unabhängig und gegenüber niemandem weisungsgebunden.

# Prinzipien

Datenschutz folgt bestimmten Grundsätzen. Einer davon: **Keine Datenverarbeitung ohne Erlaubnis!** Eine solche Erlaubnis kann durch Gesetz oder durch die Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen. Eine Einwilligung kann grundsätzlich widerrufen werden.

## Bei der Polizei

**Ein weiterer Grundsatz ist die Zweckbindung:** Daten sollen nur für definierte Zwecke erhoben und verwendet werden.

**Ebenfalls grundlegend ist die Erforderlichkeit.** Das bedeutet, dass die Datenerhebung für den Verwendungszweck erforderlich sein muss. **Auch muss die Datenverarbeitung verhältnismäßig sein:** Der Nutzen der Datenverarbeitung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der mit ihr verbundenen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts stehen.

Die Polizei wehrt Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ab und verfolgt Straftaten. Für diese Zwecke erhebt und verarbeitet die Polizei personenbezogene Daten. **Dabei ist sie an gesetzliche Regelungen gebunden.** Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nicht beliebig lange gespeichert werden. Vielmehr gilt das Prinzip: **Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.**



*Ihr Dr. Thomas Petri  
Bayerischer Landesbeauftragter  
für den Datenschutz*

---

wichtigsten Fragen zu beantworten. Die hier geschilderten Situationen sind fiktiv, kommen aber alle in der Praxis in ähnlicher Form vor. Ich wünsche Ihnen gute Information und gute Unterhaltung!

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Th. Petri', written in a cursive style.

# Inhalt

## 08 *Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die Polizei*

- Welche polizeilichen Dateien gibt es?
- Auf welche Dateien kann die Polizei zugreifen?
- Wann darf die Polizei personenbezogene Daten speichern?
- Wie lange darf die Polizei personenbezogene Daten speichern?
- Wie erfahre ich, ob und welche Daten die Polizei über mich gespeichert hat?
- Wann darf die Polizei die Auskunft über gespeicherte Daten verweigern?
- Bei wem kann ich die Löschung gespeicherter Daten beantragen?
- Was kann ich unternehmen, wenn meine gespeicherten Daten nicht gelöscht werden?

17 *Anzeigensachbearbeitung  
bei der Polizei*

- Wie ist die Einsichtnahme in strafrechtliche Ermittlungsakten geregelt?
- Können Beschuldigte die persönlichen Daten von Zeugen ausfindig machen?

20 *Verwendung von  
Videokameras bei der Polizei*

- Wann darf die Polizei bei öffentlichen Veranstaltungen zu präventiven Zwecken filmen?
- Wann darf die Polizei öffentliche Plätze zu präventiven Zwecken mit Videokameras überwachen?
- Wo ist das Filmen von Versammlungen zu präventiven Zwecken geregelt?
- Wann darf die Polizei zu Zwecken der Strafverfolgung filmen?

## Kontakt

26 Kontaktadressen und Ansprechpartner

A black and white photograph of a police officer's sleeve. The sleeve is light-colored and features a dark rectangular patch with the word 'POLIZEI' in white capital letters. Below the word is a crest or emblem. The background is blurred, showing what appears to be a control room or office with a computer monitor and keyboard. A semi-transparent white text box is overlaid on the lower right portion of the image.

*Datenerhebung,  
-verarbeitung und -nutzung  
durch die Polizei*



»Schön, dass endlich Wochenende ist«, denkt sich Peter S., als er sich mit einer Tasse Kaffee und der Samstagsausgabe des Morgenanzeigers an den gedeckten Frühstückstisch setzt. Die Sonne scheint und die eben geholten Semmeln duften. Im Radio läuft leise Musik. Er genießt es sichtlich, nach einer anstrengenden Arbeitswoche gemütlich in den Tag zu starten und in aller Ruhe die Zeitung lesen zu können. Da ihn besonders interessiert, was in seiner Umgebung geschieht, beginnt er seine Zeitungslektüre wie immer mit dem Lokalteil.

### **Welche polizeilichen Dateien gibt es?**

Die Polizei unterhält zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Vielzahl unterschiedlicher Dateien. Von überregionaler Bedeutung ist hierbei das Informationssystem Polizei (INPOL). INPOL ist eine polizeiliche Datenbank, die für Bundes- und Länderpolizeien kriminalpolizeiliche

Daten bereit hält. Wichtiger Bestandteil von INPOL ist der sogenannte »Kriminalaktennachweis« (KAN), der Angaben zu erkennungsdienstlichen Behandlungen, Haftdaten, Strafanzeigen und Beschreibungen auffällig gewordener Personen enthält. Ebenso wichtig für die alltägliche Arbeit der Bayerischen Polizei ist das

»Polizei fasst Serieneinbrecher!« lautet der Aufmacher. Die Schlagzeile weckt das Interesse bei Peter S.. »...aufgrund der häufigen Einbrüche in den letzten Wochen im Parkviertel, erhöhte die Polizei die Zahl ihrer Streifen. Einer dieser Streifen fiel der mutmaßliche Täter deshalb auf, da er trotz der sommerlichen Temperaturen Handschuhe und Mütze trug.

Integrationsverfahren der Bayerischen Polizei (IGVP), welches vor allem der Vorgangsverwaltung beim jeweiligen Polizeiverband dient. Darin sind wesentliche Vorgänge dokumentiert, die bei der polizeilichen Arbeit anfallen.

Im Rahmen der anschließenden Kontrolle des Mannes stellte die Polizei fest, dass dieser *im Polizeicomputer* bereits eine Vielzahl an *Eintragungen* wegen diverser Einbrüche hatte. Bei der darauffolgenden Durchsuchung des Mannes fanden die Beamten schließlich Einbruchswerkzeug und Diebesgut...«.

### **Auf welche Dateien kann die Polizei zugreifen?**

Zunächst kann die Polizei auf ihre eigenen Dateien (wie z.B. INPOL und IGVP) zugreifen. Daneben kann die Polizei in bestimmten Fällen auch Inhalte aus den polizeilichen Dateien anderer Bundesländer oder des Bundes erhalten.

Des Weiteren kann die Polizei unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Grenzen auch Informationen aus den Datenbeständen nichtpolizeilicher Behörden erhalten. Typisch ist beispielsweise der Zugriff auf Einwohnermelde-dateien.

Wie so oft spielen auch an diesem Samstag die Berichte über Kriminalitätsfälle eine große Rolle. »Bankraub geklärt – Fingerabdruck überführt Räuber« lautet eine weitere Überschrift. Der Artikel schildert, wie die Polizei den mutmaßlichen Täter aufgrund eines Datenabgleichs ausfindig gemacht hat. Sie konnte die am Tatort gefundenen Fingerabdrücke dem mutmaßlichen Täter zuordnen, da sie diese bereits wegen früherer Straftaten gespeichert hatte.

### **Wann darf die Polizei personenbezogene Daten speichern?**

Die Polizei darf personenbezogene Daten speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Die Einstellung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft

oder ein gerichtlicher Freispruch haben dabei nicht unbedingt zur Folge, dass die Polizei personenbezogene Daten über den ursprünglich Beschuldigten löschen muss. Sie darf in solchen Fällen die Daten aber nur dann weiterhin speichern, wenn trotz der Einstellung oder des Freispruchs noch ein sogenannter »Restverdacht« besteht.

Während Peter S. seinen Kaffee trinkt, wird ihm bewusst, dass für die Arbeit der Polizei das *Speichern von Daten* offensichtlich große Bedeutung hat. »Hm, was darf denn die Polizei eigentlich alles speichern?«, fragt er sich.

### **Wie lange darf sie die Daten speichern?**

Die Dauer hängt davon ab, in welcher Datei und aus welchem Grund die Speicherung erfolgt. Bei KAN-Speicherungen hat die Polizei i. d. R. bei Erwachsenen spätestens nach zehn, bei Jugendlichen nach fünf und bei Kindern nach zwei Jahren zu prüfen, ob die suchfähige Speicherung weiterhin erfor-

derlich ist. In Fällen geringerer Bedeutung sind kürzere Fristen festzusetzen. Werden allerdings innerhalb der Speicherungsfrist aufgrund eines neuen Verdachts weitere personenbezogene Daten über dieselbe Person gespeichert, so gilt für alle Speicherungen gemeinsam der Prüfungstermin, der als letzter eintritt (sog. Mitzieh-Automatik).

Ihm fällt ein, dass er vor ein paar Jahren wegen angeblicher Unfallflucht angezeigt wurde. Das *Verfahren* wurde aber *eingestellt*, da die Polizei unter anderem über eine *Kennzeichenabfrage* den wahren Täter ermittelte. Er steht auf und geht zum Kühlschrank, um sich noch etwas Erdbeermarmelade und ein Glas Milch zu holen.

### **Wie erfahre ich, ob und welche Daten die Polizei über mich gespeichert hat?**

Grundsätzlich hat die Polizei Ihnen auf Antrag über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen. Sie können sich deshalb an das für Ihren Wohnsitz zuständige Polizeipräsidium oder an das Bayerische Landeskriminalamt wenden.

### **Wann darf die Polizei die Auskunft über gespeicherte Daten verweigern?**

Nach dem Polizeiaufgabengesetz unterbleibt die Auskunft an Sie insbesondere dann, wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet wäre. In einem solchen Fall besteht aber

»Eigentlich könnte ich doch bei der Polizei *nachfragen*, ob die Anzeige gegen mich *noch gespeichert* ist« denkt er sich, als er zurück zum Frühstückstisch geht. »Gibt es da nicht einen Anspruch auf *Auskunft*?«

grundsätzlich die Möglichkeit, dass ich auf Ihr Verlangen hin den Sachverhalt datenschutzrechtlich überprüfe.

### **Bei wem kann ich die Löschung gespeicherter Daten beantragen?**

Für die Entscheidung über die Löschung gespeicherter Daten ist zunächst die speichernde Stelle zuständig. Sie können sich deshalb an das für Ihren Wohnsitz zuständige Polizeipräsidium oder an das Bayerische Landeskriminalamt wenden.

Irgendwie würde ihn schon mal interessieren, auf welche Informationen die Polizei wie lange zugreifen kann. Auch würde er gerne wissen, wer *kontrolliert*, dass die Polizei korrekt mit den gespeicherten Daten umgeht.

**Was kann ich unternehmen, wenn meine gespeicherten Daten nicht gelöscht werden?**

Wenn Sie Anhaltspunkte dafür haben, die Polizei habe Ihren Löschungsantrag zu Unrecht abgelehnt, können Sie sich

gerne mit dem Anliegen, Ihren Fall datenschutzrechtlich zu überprüfen, gebührenfrei an mich wenden. Ihr Recht, gegen die Ablehnung Ihres Antrags gegebenenfalls auch gerichtlich vorzugehen, bleibt hiervon unberührt.





*Anzeigensachbearbeitung  
bei der Polizei*

Peter S. denkt nochmals an die Anzeige gegen ihn wegen Unfallflucht. »Was war denn das eigentlich für ein Auto, das ich damals beim Parken beschädigt haben soll?« Er versucht sich an ein Foto des geschädigten Fahrzeugs zu erinnern. Da fällt ihm ein, dass das Ganze damals über seinen *Anwalt* lief und er gar keine *Einsicht* in die *Akten* genommen hat.

### **Wie ist die Einsichtnahme in strafrechtliche Ermittlungsakten geregelt?**

Die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht in strafrechtliche Ermittlungsakten obliegt der Staatsanwaltschaft bzw. – während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens – dem zuständigen Strafgericht.

Grundsätzlich steht das Recht auf Akteneinsicht dem Strafverteidiger des Beschuldigten zu. Die Akteneinsicht ist spätestens nach dem vermerkten Abschluss der Ermittlungen zu gewähren. Der Beschuldigte selbst hat nur eingeschränkt das Recht auf Akteneinsicht bzw. auf Auskunft aus der Akte.

Er rührt in seiner Tasse und blättert weiter im Lokalteil. Der nächste Titel lautet: »Prozess gegen Drogenkartell – Hauptbelastungszeuge erhält *Zeugenschutz*«. Während Peter S. den Artikel liest, kommt ihm ein Gedanke. »Wie ist das eigentlich, wenn ich jemanden *anzeige* oder sogar Opfer einer Straftat werde: Kann der Täter dann etwa meinen Namen oder meine Adresse herausfinden?« Peter S. nimmt einen Schluck Kaffee und beschließt, nach dem Frühstück im Internet zu den Themen zu recherchieren.

### **Können Beschuldigte die persönlichen Daten von Zeugen ausfindig machen?**

Aufgrund des Akteneinsichtsrechts des Strafverteidigers ist es möglich, dass der Beschuldigte auch Kenntnis von persönlichen Daten von Zeugen erhält. In besonderen Ausnahmefällen besteht aber die Möglichkeit, dies zu unterbinden. Ein

solcher Ausnahmefall ist beispielsweise bei der konkreten Gefährdung von Leben, Leib oder Freiheit eines Zeugen anzunehmen.



Polizeipräsidium  
München

Dieser Bereich wird zu Ihrer Sicherheit  
von der Polizei videoüberwacht



For your safety this area is monitored by the police.

V. I. S. d. P.: Polizeipräsidium München, Ebertplatz 58, 80335 München

*Verwendung  
von Videokameras  
bei der Polizei*

»Hier hat die Polizei alles im Blick – Parkarena nach Umbau mit modernster Videotechnik ausgestattet« verkündet die Überschrift des nächsten Zeitungsbeitrags. Der Verfasser beschreibt dabei, dass die Polizei künftig bei *Fußballspielen* im örtlichen Stadion Gewalttäter schneller und leichter identifizieren und überführen kann. »Schön und gut« denkt sich Peter S., »aber heißt das, dass ich jetzt auch als normaler Zuschauer immer gefilmt werde, wenn ich mit meinem Enkel in die Parkarena gehe? Und: Ist das denn überhaupt erlaubt?«

### **Wann darf die Polizei bei öffentlichen Veranstaltungen zu präventiven Zwecken filmen?**

Bei öffentlichen Veranstaltungen, wie beispielsweise Fußballspielen, darf die Polizei vor allem dann filmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei der Veranstaltung Ordnungs-

widrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden. Liegen solche tatsächlichen Anhaltspunkte vor, dürfen auch Unbeteiligte gefilmt werden, sofern sich dies nicht vermeiden lässt.

Als Peter S. mit seinem Frühstück und seiner Zeitungslektüre fertig ist, geht er zum Blumengießen auf seinen Balkon. Während sein Blick über den Hauptplatz schweift, fällt ihm auf, dass die Polizei die *Kameras*, die sie vor einem halben Jahr angebracht hatte, wieder abgebaut hat.

Er erinnert sich an die Schlagzeile, die er in diesem Zusammenhang vor zwei Wochen gelesen hatte: »Kriminalität am Hauptplatz deutlich gesunken – Polizei hält Videoüberwachung nicht mehr für notwendig«.

### **Wann darf die Polizei öffentliche Plätze zu präventiven Zwecken mit Videokameras überwachen?**

Eine flächendeckende personenbezogene Videoüberwachung ist nicht zulässig. Die Polizei darf öffentliche Straßen und Plätze mit Videokameras vor allem dann

überwachen, wenn es sich um Kriminalitätsschwerpunkte handelt. Eine solche Videoüberwachung hat grundsätzlich offen zu erfolgen. Sie muss also erkennbar gemacht werden, z.B. durch Anbringung entsprechender Hinweisschilder.

In den Leserforen hatte die Entscheidung der Polizei, die Kameras wieder abzubauen, für viel Furore gesorgt. »Sicher sind die Voraussetzungen für eine *Videoüberwachung* von *öffentlichen Plätzen* eigens gesetzlich geregelt« denkt er sich. Er weiß, dass es zum Beispiel für das Filmen von *Versammlungen* solche eigenen Regelungen gibt, da er sich noch gut an die Berichterstattung über das neue Versammlungsrecht erinnern kann.

### **Wo ist das Filmen von Versammlungen zu präventiven Zwecken geregelt?**

Die Versammlungsfreiheit ist grundgesetzlich besonders geschützt. Aus diesem Grund gelten für das Filmen von Versammlungen besondere Voraussetzungen, die im Bayerischen Versammlungsgesetz festgelegt sind.

Möchte die Polizei Versammlungen filmen, ist sie beispielsweise gesetzlich ausdrücklich dazu verpflichtet, die Gründe dafür zu dokumentieren. Näheres zum gesamten Thema finden Sie auf meiner Homepage unter Themen/Polizei.

Peter S. kommt ein weiterer Gedanke: »Wie ist es eigentlich, wenn die Polizei wegen einer Straftat ermittelt? In Krimis macht die Polizei dann oft heimliche Filmaufnahmen. Darf sie das auch im >echten Leben?« Er beschließt, auch dieser Frage nachzugehen.

### **Wann darf die Polizei zu Zwecken der Strafverfolgung filmen?**

Die genauen Voraussetzungen für Filmaufnahmen zu Zwecken der Strafverfolgung sind in der Strafprozessordnung geregelt. So dürfen z. B. auch ohne Wissen des

Betroffenen außerhalb von Wohnungen Bildaufnahmen hergestellt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre.



Nachdem Peter S. mit dem Blumengießen fertig ist, setzt er sich an seinen Computer und beginnt mit seiner Recherche. Nach kurzer Zeit hat er die Seite des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gefunden. Interessant, was man hier alles an Informationen findet.



Der Bayerische  
Landesbeauftragte für  
Datenschutz

Dr. Thomas  
Landesbeauftragter für  
Datenschutz

Bei datenschutzrechtlichen Fragen können Sie sich direkt an den zuständigen Polizeiverband wenden. Wenn Sie sich hinsichtlich der Zuständigkeiten unsicher sind oder Fragen zum Thema haben, helfe ich Ihnen gerne. Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.



**Der Bayerische  
Landesbeauftragte  
für den  
Datenschutz**

Wagmüllerstraße 18  
80538 München  
Telefon 0 89 21 26 72-0  
Telefax 0 89 21 26 72-50  
[poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)  
[www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)



## Impressum

Herausgeber und Copyright:  
Der Bayerische Landesbeauftragte  
für den Datenschutz,  
Wagmüllerstraße 18, 80538 München  
Konzept/Gestaltung: Vogt, Sedlmeir, Reise. GmbH  
Fotografie: Fabian Helmich  
Druck: Color Offset GmbH,  
Geretsrieder Straße 10, 81379 München